

Helmut Reimer, Christoph Wegener

Pseudonym ... anonym ... privat?

Zu den scheinbar unumstößlichen Überzeugungen des Datenschutzrechts gehört die Illusion, man könne durch Verschleiern oder Entfernen des Personenbezugs von Daten die Privatsphäre der Betroffenen tatsächlich wirksam schützen. Diese Sichtweise stammt aus den frühen Jahren der Datenschutzgesetzgebung, ist also mittlerweile mehr als 40 Jahre alt und baute seinerzeit auf der eindimensionalen Zweckbestimmung und Verwendung personenbezogener Daten auf. Die informationelle Selbstbestimmung bezog sich auf genau diesen (Anwendungs-)Rahmen, sollte eine Schutzfunktion erfüllen und eben gerade nicht Freiräume für einen liberalen Umgang mit persönlichen Daten eröffnen. Das reichte zunächst, um einen Privatsphärenschutz zu postulieren.

Passend dazu gilt für die Datenverarbeitung die Regel: Es ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Auf dieser Grundlage sind im Laufe der Jahre die zahlreichen – und oft beklagten – sektorspezifischen Datenschutzregeln in Gesetzesform gefasst worden. Dieser „eingefrorene“ Zustand befindet sich bereits seit mindestens 15 Jahren in zunehmendem Widerspruch zur Realität des Internets und auch zu den Visionen und Ansprüchen der heutigen Informationsgesellschaft.

Die Forderung nach einer grundlegenden Modernisierung des Datenschutzrechts ist ebenso lange von verschiedenen Seiten immer wieder formuliert worden. Beispielhaft sei hier an das „historische“ von Garstka/Pfützmann/Roßnagel verfasste Gutachten zum Thema „Modernisierung des Datenschutzrechts, insbesondere grundlegende Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes“¹ aus dem Jahre 2001 erinnert. Liest man es heute, erkennt man in ihm als Konzept zur Problemlösung die Verfeinerung der bestehenden Regulierungskonzepte, aber noch lange nicht die Vorausschau auf neue Anforderungen an ein praxisrelevantes Datenschutzrecht aus der auch damals bereits absehbaren durchgreifenden Datenverarbeitung und -speicherung und neuen Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Nutzer (also den Betroffenen) auf dem Weg in die moderne Informationsgesellschaft. Der danach in Deutschland andauernde Reformstau hat zahlreiche Diskussionen² mit konkreten Befunden ausgelöst, jedoch zu keinen nachhaltigen gesetzgeberischen Aktionen im Bereich der Datenschutzgesetzgebung geführt.

Inzwischen – das zeigen auch und insbesondere die Beiträge in diesem DuD-Heft – ist im Internet, z.B. belegt durch die Technologien „Cloud Computing“ und „Big Data“, eine völlig neue Realität entstanden, die die Wirksamkeit der traditionellen Datenschutzprinzipien ernsthaft in Frage stellt. Da mittlerweile sicher

ist, dass Datenanalyse und Profiling immer weniger durch organisatorische oder kryptografische Ansätze, bspw. in Form von Pseudonymisierung oder Anonymisierung, behindert werden, wäre eine datenschutzrechtliche Neubestimmung der „Privatsphäre im Netz“ wohl ein erforderlicher Schritt. In der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind zwar Ansätze dazu erkennbar, es fehlt aber auch hier an notwendiger Konsequenz.

Dabei wäre zunächst kritisch zu hinterfragen, in welcher Rolle sich gesetzgeberische oder höchstrichterliche Vorgaben überhaupt noch in der IT-Realität umsetzen lassen. In der Tat sind das Recht auf Privatsphäre in der gegenwärtigen Lesart oder das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 27. Februar 2008 statuierte „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“³ eher Postulate als in der Internet-Welt nachhaltig umsetzbare Ziele.

Es bleibt also abzuwarten, ob und wann tatsächlich mit einer durchgreifenden Reform des Datenschutzrechts in Deutschland und in Europa gerechnet werden kann. Ohne eine solche – und das ist bereits heute absehbar – wird die Akzeptanz der Nutzer und auch der Unternehmen immer weiter schwinden. Es wird sich möglicherweise die Erkenntnis durchsetzen, dass sämtliche existierenden Methoden der Anonymisierung nicht zielführend sind und sich daraus eine völlige „Egalhaltung“ entwickeln, frei nach dem Motto: „Wir können ja eh nichts tun!“ Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind überhaupt nicht absehbar. Das Datenschutzbewusstsein, das sich gerade in vielen Köpfen manifestiert, würde jedenfalls einen erheblichen Dämpfer bekommen.

Eine zu strikte und der Sache nicht angemessene Reglementierung führt übrigens in der Regel auch dazu, dass ein simpler Verdrängungswettbewerb stattfindet: Unternehmen nutzen die Möglichkeiten des globalen Systems und bieten ihre Dienstleistungen einfach von den Ländern aus an, in denen weniger scharfe Regularien wirksam sind. Auf der Strecke bleiben dann diejenigen, die bspw. innerhalb der EU innovative Lösungen entwickeln wollen, sich aber durch die aktuelle Datenschutzgesetzgebung daran gehindert sehen.

Ein wie auch immer geartetes Datenschutzrecht wird das Verhalten der Nutzer – die in der modernen Welt des Internets sicher nicht mehr als „Betroffene“ bezeichnet werden sollten – wohl nicht ändern. An die moderne Zeit angepasste und auch angemessene Lösungen können aber ganz erheblich zur Akzeptanz bei den Nutzern und damit insgesamt zu einem sensibleren Umgang mit privaten Daten beitragen.

1 Bundesministerium des Innern, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Alt-Moabit 101, 10559 Berlin, September 2001

2 Siehe z.B. die Datenschutzakademien des ULD: 2002, Unser Recht auf Anonymität und 2013, Big Data: Informationelle Fremd- oder Selbstbestimmung?!

3 http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/02/rs20080227_1bvr037007.html